

**Stellungnahme der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck zu den
geplanten Änderungen des
Rechtspraktikantengesetzes
im Zuge des geplanten Budgetbegleitgesetzes-Justiz 2011-2013
(BMJ-Pr350.00/0001-Pr/2010)**

In meiner Eigenschaft als Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck übermittle ich die folgende Stellungnahme, die vom Mitglied dieser Fakultät, Herrn ao. Univ.-Prof. Dr. Peter G. Mayr, ausgearbeitet wurde und nach Kenntnisnahme der Fakultätsmitglieder die Stellungnahme der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck und ihres Dekans darstellt.

Die österreichische Juristenausbildung ist seit langer Zeit bewusst zweistufig eingerichtet: Die theoretisch-wissenschaftliche Berufsvorbildung auf der Universität erfolgt zeitlich getrennt von der darauf aufbauenden praktischen Ausbildung in den verschiedenen Juristenberufen. Das Bindeglied zwischen diesen beiden Phasen der österreichischen Juristenausbildung stellt das Institut der Gerichtspraxis dar, das seit der Mitte des 19. Jahrhunderts besteht und mit dem Rechtspraktikantengesetz (RPG) 1987 eine umfassende Rechtsgrundlage erhalten hat. In den Erläuterungen der damaligen Regierungsvorlage hat der Gesetzgeber die Wichtigkeit dieser Einrichtung hervorgehoben, deren große Bedeutung als Brücke zwischen theoretischer Universitätsausbildung und juristischer Praxis in letzter Zeit „nicht nur erhalten, sondern sogar noch verstärkt worden“ sei (340 BlgNR, 17. GP, Seite 7).

Schon damals erfolgte allerdings eine Verkürzung des bisherigen traditionellen „Gerichtsjahrs“ auf neun Monate, weil gemäß § 2 RPG ein Rechtsanspruch auf Zulassung zur Gerichtspraxis nur in dem Ausmaß besteht, in dem die Gerichtspraxis gesetzlich als Berufs-, Ernennungs- oder Eintragungserfordernis vorgesehen ist und dieses Erfordernis in den diversen Berufsordnungen mit neun Monaten angegeben worden ist. Eine (weitere) Verkürzung der Gerichtspraxis auf unter neun Monate hat der Justizausschuss späterhin jedoch ausdrücklich abgelehnt (417 BlgNR, 18. GP, Seiten 2 f).

Nunmehr schlägt der Entwurf eines Budgetbegleitgesetzes-Justiz 2011-2013 aber eine Verkürzung der Gerichtspraxis auf fünf Monate vor. Diese drastische Verkürzung (nahezu eine Halbierung!) muss entschieden abgelehnt werden, weil in diesem kurzen Zeitraum eine sinnvolle Ausbildung des Rechtspraktikanten im Sinne des § 1 RPG nicht mehr gewährleistet werden kann. Wenn man – wie die Erläuterungen dies (im anderen Zusammenhang) tun – davon ausgeht, dass im ersten Monat lediglich eine (unbezahlte) „erste Einweisung und grundlegende Einschulung“ erfolgt, so bleiben für eine Ausbildung in Zivil- und Strafsachen lediglich vier Monate – also eine Zuteilung in Zivilsachen und eine Zuteilung in Strafsachen – übrig. Wie es in dieser kurzen Zeit möglich sein soll, dass der Rechtspraktikant, so wie dies § 6 Abs. 1 RPG anordnet, „einen möglichst umfassenden Einblick in die richterliche Tätigkeit sowie in die Aufgaben der Geschäftsstelle erhält und die sonstigen gerichtlichen Einrichtungen kennenlernt“, und wie man – nebenbei bemerkt – in dieser kurzen Zeit erkennen soll, ob die betreffende Person für die Übernahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst geeignet ist, ist unerklärlich.

Diese einschneidende Verkürzung der Gerichtspraxis geht somit eindeutig auf Kosten einer umfassenden Ausbildung der österreichischen Juristen, vor der nachdrücklich zu warnen ist.

Ferner soll der Ausbildungsbeitrag für Rechtspraktikanten – wie der Erläuterungen mehrfach ausführen – „maßvoll“ abgesenkt werden, nämlich von derzeit 1.274,20 € auf 1.011,- €. Dazu ist vorweg daran zu erinnern, dass der Ausbildungsbeitrag ursprünglich (seit dem Rechtspraktikanten-Ausbildungsbeitragsgesetz, BGBl. Nr. 374/1986, später § 17 Abs. 1 RPG

a. F.) 70% des monatlichen Gehalts eines Richteramtsanwärters betragen hat. Durch die Novelle BGBl. I Nr. 87/2001 wurde diese dynamische Regelung jedoch durch den festen Betrag von 1.274,2 € ersetzt, der seither nicht ein einziges Mal erhöht worden ist. (Zum Vergleich: Der Gehalt eines Richteramtsanwärters ohne Prüfung beträgt derzeit 2.227,3 € 70 % davon wären 1.559,11 €) Nunmehr soll der alte Betrag auch noch – ohne jede Veränderung des Tätigkeitsbereichs der Rechtspraktikanten – um über 250,- € vermindert werden! Dies stellt eine äußerst unsoziale Maßnahme auf Kosten einer kleinen Bevölkerungsgruppe dar, die wohl einzigartig in der österreichischen Nachkriegsgeschichte ist.

Es ist daher auch nicht verwunderlich, dass die Erläuterungen zum Entwurf als Begründung für diese geplanten Maßnahmen – neben einer Verbesserung des Platzmangels an vielen Gerichten (?) – nur die „budgetäre Entlastung“ des Justizhaushaltes angeben können. Eine budgetäre Entlastung wird zweifellos eintreten, es ist jedoch zum einen grundsätzlich zu bezweifeln, ob diese (kleine) budgetäre Entlastung tatsächlich die damit verbundene Verschlechterung der Ausbildung der österreichischen Juristen insgesamt wert ist. Andererseits ist auch sehr fraglich, ob diese vordergründige budgetäre Entlastung nicht auf der anderen Seite zu einer zusätzlichen Belastung der österreichischen Justiz führen wird. Eine Entlastung wird nämlich nur dann eintreten, wenn man – wie dies im Vorblatt der Erläuterungen gemacht wird – davon ausgeht, dass die Justiz mit dem Institut der Rechtspraktikanten lediglich „Ausbildungsleistungen für Dritte (v.a. Rechtsberufe)“ erbringt, „ohne dass dies in irgendeiner Weise abgegolten würde“. Abgesehen von dem Umstand, dass die Justiz mit der Gerichtspraxis auch Ausbildungsleistungen für den eigenen Nachwuchs erbringt, werden tatsächlich aber insb. fortgeschrittene Rechtspraktikanten – so wie dies § 6 Abs. 1 und Abs. 2 RPG vorsehen – auch „so viel wie möglich zur Ausarbeitung von Entscheidungsentwürfen und zu anderer konzeptiver Vorarbeit“ sowie zu anderen gerichtlichen Aufgaben herangezogen. Diese Arbeiten werden dann, wenn es tatsächlich keine fortgeschrittenen Rechtspraktikanten mehr geben sollte, von anderen – besser bezahlten – Personen verrichtet werden müssen.

Insgesamt erscheinen die erwähnten geplanten Änderungen im Bereich des Rechtspraktikantengesetzes somit nicht sinnvoll, sondern müssen im Interesse einer hochwertigen Juristenausbildung entschieden abgelehnt werden.

Innsbruck, 11.11.2010

Univ.-Prof. Dr. Bernhard Eccher